

BUNDESGERICHTSHOF

VfB 569/65

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Frieda H. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED], H. [REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der
Bundesrichter Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf
in der Sitzung vom 13. Mai 1966
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der KLM-
gerin wird die Revision gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 29. August 1965
zugelassen.

G r u n d e :

Es ist über folgende Frage zu entscheiden:

Ist ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfol-
gung und Tod des Verfolgten auch dann zu bejahen, wenn
der Verfolgte an einem Leiden gestorben ist, das durch
die Verfolgung wesentlich mitverursacht wurde, anderer-
seits aber nach medizinischer Erfahrungserkenntnis nicht
wahrscheinlich gemacht werden kann, daß die Verfolgung
zu einem früheren Tod des Verfolgten geführt hat.

Diese Frage ist eine Rechtsfrage von grundsätz-
licher Bedeutung.

Ancher

Raske